Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 95 Ausgegeben Danzig, den 28. Dezember 1933

Inhalt:
Verordnung über die Beisitzer nach dem Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften S. 629
Verordnung zur Änderung des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1933 . . . . S. 629
Verordnung zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten . . . . S. 630
Verordnung zur Abänderung des Gesetzes betr. die Ermächtigung des Senats zur Verkündung Internationaler Verträge und Abkommen . . . . S. 631
Verordnung zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes . . . . S. 632
Zweite Verordnung betreffend Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Gesamtvereinbarungen . . S. 633

278

Verordnung

über die Beisitzer nach dem Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften. Vom 18. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 39 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften in der Fassung der Rechtsverordnung vom 11. August 1933 (G.Bl. S. 379) mit Gesetzeskraft wie folgt abgeändert:

§ 1

Die Ämter der Beisitzer der Prüfstelle (§§ 4, 7 des genannten Gesetzes) erlöschen mit der auf Grund des § 3 dieser Verordnung erfolgten Berufung der neuen Beisitzer.

§ 2

Die beteiligten Verbände und Organisationen (§ 7 des genannten Gesetzes) haben die Vorschläge für die Berufung der neuen Beisitzer ohne besondere Aufforderung binnen zwei Wochen dem Senat einzureichen.

§ 3

Die Beisitzer werden vom Senat auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Ihr Amt beginnt mit dem Tage ihrer Ernennung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

279

Verordnung

zur Änderung des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1933. Vom 15. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 5, II des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (G.Bl. S. 179) erhält folgende Fassung:

II. Die Ferngesprächgebühren sind die Vergütung für die Gesprächsverbindungen im Fernverkehr.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 1. 1934.)

Sie betragen für ein gewöhnliches Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

von mehr als 5 bis zu 15 km einschl.	. . . .	0,35 G
„ „ „ 15 „ „ 25 „ „	. . . .	0,50 G
„ „ „ 25 „ „ 35 „ „	. . . .	0,60 G
„ „ „ 35 „ „ 50 „ „	. . . .	0,75 G
„ „ „ 50 „ „ 75 „ „	. . . .	1,00 G
„ „ „ 75 „ „ 100 „ „	. . . .	1,10 G.

Ferngespräche auf Entfernungen bis zu 5 Kilometer einschl. werden wie Ortsgespräche behandelt und berechnet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Danzig, den 15. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

280

Verordnung

zur Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten.

Vom 19. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1) Anstelle des § 212 in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1927 (G.Bl. S. 11) Art. XXVIII, abgeändert durch § 4 der Verordnung vom 18. Dezember 1931 (G.Bl. S. 963) und Art. V der Verordnung vom 16. September 1932 (G.Bl. S. 697), treten für das darin geregelte Schnellverfahren folgende Vorschriften:

§ 212

Vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengericht kann in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden:

1. wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird,
2. wenn der Beschuldigte nur wegen Übertretung verfolgt wird,
3. bei strafbaren Handlungen, die an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden sind,
4. in den Strafverfahren wegen Beleidigung, in denen die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt,
5. bei strafbaren Handlungen, gegen diejenigen Strafbestimmungen, welche durch die Rechtsverordnung betreffend Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. Juni 1933 (G.Bl. S. 287) eingeführt, ergänzt oder abgeändert sind,
6. bei strafbaren Handlungen gegen die Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 (G.Bl. S. 608),
7. bei strafbaren Handlungen gegen die Verordnungen vom 10. Oktober 1933 betreffend den Schutz der Symbole der Freien Stadt Danzig und benachbarter Staaten (G.Bl. S. 501) und zur Wahrnehmung des Ansehens nationaler Verbände (G.Bl. S. 502).
8. bei strafbaren Handlungen gegen die Verordnung über die Befriedung des Volkstagsgebäudes vom 14. Oktober 1920 (St.A. S. 312).

§ 212 a

Im Schnellverfahren ist der wesentliche Inhalt der Anklage in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, andernfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Soweit eine Ladung zur Hauptverhandlung stattfindet, beträgt die Ladungsfrist 3 Tage. Sie kann auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

Der Verteidiger kann, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, die dem Gericht vorliegenden Akten von dem Zeitpunkt an einsehen, in dem die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Antrag auf Anberaumung des Termins im Schnellverfahren stellt. Von demselben Zeitpunkt an ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher oder mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die in § 148 Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen gestattet.

Zeigt sich in dem Schnellverfahren, daß die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht geeignet ist, so kann das Gericht, solange noch kein Urteil ergangen ist, die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen. Geschieht dies, so gilt die öffentliche Klage als nicht erhoben. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

2) In § 112 erhält der Absatz 2 als Zusatz folgende Ziffer 4:

4. wenn gegen den Angeschuldigten auf Freiheitsstrafe wegen Verletzung eines zum Schutz des öffentlichen Friedens oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Gesetzes erkannt worden ist.

3) Der § 450 erhält folgenden neuen Absatz 2:

Die nach § 112 Abs. 2 Ziffer 4 verhängte Untersuchungshaft ist auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe anzurechnen, soweit sie zwei Wochen überschreitet.

Artikel II

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1) Der § 27 erhält folgenden neuen Absatz als Absatz 1:

Durch Anordnung des Senats kann für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Strafsachen ganz oder zum Teil zugewiesen werden.

2) Der bisherige einzige Absatz des § 27 wird Asatz 2.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

281

Verordnung

zur Abänderung des Gesetzes betr. die Ermächtigung des Senats zur Verkündung Internationaler Verträge und Abkommen.

Vom 18. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 36, 22, 25, 16 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Senat wird ermächtigt, internationale Verträge und Abkommen mit Gesetzeskraft im Gesetzblatt zu verkünden.

Artikel II

Durch diese Verordnung werden die Gesetze vom 21. September 1922 (G.Bl. S. 444) und der Artikel I des Gesetzes vom 16. März 1932 (G.Bl. S. 148) aufgehoben.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Verordnung
zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes.
Vom 18. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 62 bis 64 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 62

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident. Den Vorsitz in den Kammern führen die Direktoren. Den Vorsitz in der kleinen Strafkammer (§ 76 Abs. 2) kann auch ein Mitglied des Landgerichts führen.

§ 63

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf seine Dauer die Geschäfte unter die Kammern derselben Art verteilt und die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe der Geschäftsjahre nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Behinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§ 64

Die im § 63 bezeichneten Anordnungen werden von dem Präsidium getroffen.

Die im § 63 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen trifft der Präsident, sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweitig beschließt.

§ 64a

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, den Direktoren und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern.

Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Bei der Entscheidung über die Verteilung des Vorsitzes in den Kammern nehmen, abgesehen von dem Fall des § 62 Satz 3, die beiden Mitglieder des Landgerichts nicht teil.

2. Der § 66 erhält folgenden Wortlaut:

§ 66

Der § 66 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

Bei Behinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer das von dem Präsidium vor Beginn des Geschäftsjahres zum regelmäßigen Vertreter bestellte Mitglied der Kammer; ist ein solcher Vertreter nicht bestellt oder ist auch er verhindert, so führt das Mitglied der Kammer, das dem Dienstalter nach oder bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist, den Vorsitz. Zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden der kleinen Strafkammer kann jedes Mitglied des Gerichts bestellt werden.

3. In § 117 tritt an die Stelle des Absatzes 1 folgende Fassung als Abs. 1:

Die Bestimmungen der §§ 62 bis 69 finden entsprechende Anwendung.

Artikel II

Der § 23 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erhält folgenden neuen Satz 3:

Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 2 und § 65 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Zweite Verordnung

betreffend Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Gesamtvereinbarungen.
Vom 16. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 72 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer aller Gesamtvereinbarungen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen), die am 1. Juli 1933 bestanden haben, wird bis zum 31. März 1934 verlängert.

Gesamtvereinbarungen, die nach dem 1. Juli 1933 abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden, endigen frühestens mit Ablauf des 31. März 1934.

Gesamtvereinbarungen, die am 1. März 1933 in Geltung waren, seitdem jedoch abgelaufen sind und nicht erneuert wurden, werden ab 1. Januar 1934 erneut in Kraft gesetzt und endigen frühestens mit Ablauf des 31. März 1934.

Unberührt von der Vorschrift der Absätze 1—3 bleiben Gesamtvereinbarungen, deren Ablauf zu einem nach dem 31. März 1934 liegenden Zeitpunkt vorgesehen ist.

§ 2

Für alle bestehenden oder künftig abzuschließenden Gesamtvereinbarungen gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Ablaufs unter Fortfall etwa entgegenstehender Bestimmungen folgende Kündigungsbestimmung:

Die Geltungsdauer des Tarifvertrages (der Betriebsvereinbarung) verlängert sich um jeweils ein Vierteljahr, falls nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

§ 3

Die Vorschrift des § 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, sich unter Beachtung des § 2 jederzeit über den Neuabschluß oder über Änderungen von Gesamtvereinbarungen unmittelbar zu einigen.

§ 4

Der Treuhänder der Arbeit (Abschnitt II der Dritten Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (G. Bl. S. 383)) kann bestehende Gesamtvereinbarungen mit einmonatiger Frist zum Monatsende aufkündigen, wenn die Kündigung zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten erforderlich ist.

§ 5

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung betr. Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Gesamtvereinbarungen vom 11. Juli 1933 (G. Bl. S. 321) außer Kraft.

Danzig, den 16. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Zweite Verordnung

betreffend Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Gesamtvereinbarungen.

Vom 16. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 72 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer aller Gesamtvereinbarungen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen), die am 1. Juli 1933 bestanden haben, wird bis zum 31. März 1934 verlängert.

Gesamtvereinbarungen, die nach dem 1. Juli 1933 abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden, endigen frühestens mit Ablauf des 31. März 1934.

Gesamtvereinbarungen, die am 1. März 1933 in Geltung waren, seitdem jedoch abgelaufen sind und nicht erneuert wurden, werden ab 1. Januar 1934 erneut in Kraft gesetzt und endigen frühestens mit Ablauf des 31. März 1934.

Unberührt von der Vorschrift der Absätze 1—3 bleiben Gesamtvereinbarungen, deren Ablauf zu einem nach dem 31. März 1934 liegenden Zeitpunkt vorgesehen ist.

§ 2

Für alle bestehenden oder künftig abzuschließenden Gesamtvereinbarungen gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Ablaufs unter Fortfall etwa entgegenstehender Bestimmungen folgende Kündigungsbestimmung:

Die Geltungsdauer des Tarifvertrages (der Betriebsvereinbarung) verlängert sich um jeweils ein Vierteljahr, falls nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

§ 3

Die Vorschrift des § 1 berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, sich unter Beachtung des § 2 jederzeit über den Neuabschluß oder über Änderungen von Gesamtvereinbarungen unmittelbar zu einigen.

§ 4

Der Treuhänder der Arbeit (Abschnitt II der Dritten Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (G.Bl. S. 383)) kann bestehende Gesamtvereinbarungen mit einmonatiger Frist zum Monatsende aufkündigen, wenn die Kündigung zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Vermehrung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten erforderlich ist.

§ 5

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung betr. Verlängerung der Geltungsdauer bestehender Gesamtvereinbarungen vom 11. Juli 1933 (G.Bl. S. 321) außer Kraft.

Danzig, den 16. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser   Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.